

Erklärung für Erdaushubanlieferung

Seite 1 von 2

Die Annahme der Abfälle erfolgt nur bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Anlieferungsscheines. Die Vorlage entsprechender Probennahme- und Laborprotokolle muss vor Anlieferung erfolgen. Eine Freigabe der Anlieferung kann nur durch den Bergbaubetreiber erfolgen.

1. Abfallerzeuger nach KrWG §3 *

Name / Firmenname _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

2. Beförderer

Firmenname _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

3. Herkunft des Bodens (Baustelle)

PLZ / Gemeinde / Gemarkung _____

Flur / Straße _____

Flurstück / Haus- oder Grundstücks-Nr. _____

Vornutzung des Entnahmeortes _____

4. Bodenart

lehmig/ schluffig

felsig

sandig/ kiesig

ohne Fremdbestandteile

5. Anlieferung

| | |
|---|--|
| Beginn Anlieferung (Datum) | |
| geplante Gesamtliefermenge (t bzw. m³) | |
| geplante Anliefermenge pro Tag (t bzw. m³) | |
| geplantes Ende des Lieferzeitraumes (Datum) | |

Ifd. Projekt-Nummer intern
LZR-Märker-Beton GmbH & Co.

2 - E - _____

6. Zuordnungseinheit entsprechend geprüfter Deklarationsanalyse (bitte ankreuzen – keine Mehrfachnennung)

| | | |
|--------------------|--|---|
| LAGA Z0 | | bis max. 1.000 to (500 m³) ohne Deklarationsanalyse nur für Bodenspezifikation Tab. 7., Zeile 7.1 (natürlicher Boden) |
| LAGA Z0 | | mit vollständiger Deklarationsanalyse nach LAGA 20 vom 5.11.2004 |
| LAGA Z1.1 | | |
| LAGA Z1.2 | | |
| RESA Z1 | | |
| Betonbruch | | sortenrein |
| Ziegelbruch | | sortenrein |

Datum:

Unterschrift:

Firmenstempel

7. Informationen zur Bodenspezifikation

| Nr. | Beschreibung | AVV-Schlüssel | Hinweis | geplante Gesamtmenge [t / m³] | Deklarationsanalyse | |
|-----|--|---------------|--|----------------------------------|------------------------|--|
| | | | | | liegen vor vom [Datum] | geprüft seitens LZR-Märker-Beton GmbH & Co. KG von |
| 7.1 | Bodenaushub aus natürlichem Boden | 17 05 04 | am Herkunftsort in natürlicher Lagerung und ohne Fremdbestandteile („grüne Wiese“) | | nicht erforderlich | |
| 7.2 | Bodenaushub bebauter, überbauter, gewerblich oder industriell genutzter Standorte | 17 05 04 | Schadstoffgehalte nutzungsbedingt erhöht, jedoch <u>keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen</u> Fremdbestandteile < 10 M-% | | | |
| 7.3 | Bodenaushub mit unspezifischem oder spezifischem Belastungsverdacht | 17 05 04 | <u>Belastungsverdacht</u> im Sinne LA GA-TR Boden, Stand 2004 Fremdbestandteile < 10 M-% | | | |
| 7.4 | Straßen aufbruch | 17 05 04 | Frostschuttschicht aus ungebundenen natürlichen Mineralstoffen – <u>kein</u> Asphalt, Beton, HTG o.ä. Fremdbestandteile < 10 M-% | | | |
| 7.5 | Baggergut | 17 05 06 | Baggergut ohne gefährliche Bestandteile Fremdbestandteile < 10 M-% | | | |

* **Abfallerzeuger** im Sinne des KrWG § 3 sind juristische oder natürliche Personen

- durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder
- die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger)

Erklärung

Gemäß §49 des am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) besteht für o.g. Abfälle eine Registerpflicht. Demnach sind Menge, Art und Ursprung zu verzeichnen. Nur mit der vollständig ausgefüllten Erdstofferklärung erfüllt der Entsorger seine Registerpflicht. Wird ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach §69 KrWG.

Der Abfallerzeuger erklärt, dass durch hinreichende Vorerkundung und persönliche Inaugenscheinnahme der Baustelle und des Materials, nach bestem Wissen und Gewissen, keine Kontamination des zur Anlieferung vorgesehenen Materials vorliegt. Für den Fall, dass sich diese Versicherung als unzutreffend erweisen sollte, trägt er die Kosten für die nachträgliche notwendige und fachgerechte Entsorgung.

Die Firma LZR-Märker-Beton GmbH & Co. KG ist berechtigt, bei Anlieferung größerer Mengen, im Rahmen der Eigenüberwachung und bei Verdachtsmomenten Proben zu entnehmen und diese von einem unabhängigen Institut prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung trägt der Erzeuger / Anlieferer. Sollte im Nachhinein eine andere Zuordnungseinheit festgestellt werden, trägt der Erzeuger / Anlieferer die Kosten der Entsorgung.

Datum:

Unterschrift:

Firmenstempel